

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr. 8) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) erhebt in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung als Gegenleistung für solche Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend „Verwaltungsleistungen“ genannt), die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung und des Gebührentarifs, der dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 2**

#### **Verwaltungsgebührensschuldner/in**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige/diejenige, der/die durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Verwaltungsgebührensschuld**

Die Verwaltungsgebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit der Gebühren und Zahlung von Vorschüssen**

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den/die Gebührenschuldner/in fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 0,50 Euro beträgt.
- (2) Die Vornahme der Amtshandlung kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Auf Verlangen sind über die entrichteten Verwaltungsgebühren Quittungen zu erteilen.

#### **§ 5**

##### **Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den jeweiligen Gebührensätzen aus dem Gebührentarif (Anlage).
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Verwaltungsleistungen, für die im Teil B keine besonderen Gebührensätze vorhanden sind.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach der laufenden Nummer des jeweiligen Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

#### **§ 6**

##### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Verwaltungsgebührenbefreiungen und -ermäßigungen**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeit,
  - für die durch § 5 Abs. 6 KAG oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
  - im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens;
  - die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird;
  - die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis bei der Stadt Oranienburg als Anstellungskörperschaft bezieht

sowie für mündliche Auskünfte und Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 8**

### **Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen der Stadt notwendig, die nicht bereits in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der Verwaltungsleistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
  1. Zeugen- und Sachverständigenkosten;

2. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre; Zustellungskosten für Widerspruchsbescheide stellen keine erstattungsfähige Auslage dar;
  3. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  4. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
  5. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
  6. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (3) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über Gebühren entsprechend.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 11.12.2023, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 10.03.2026

(Siegel)

Jennifer Collin-Feeder  
Bürgermeisterin

## Gebührentarif

### A Allgemeine Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Amtliche Bescheinigungen: je Bescheinigung	17,80
2.	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtl. geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dgl.: je Seite (unabhängig vom Format)	23,40
3.	Ablichtungen von Schriftstücken, Computerausdrucke, Fotoscans: DIN A 3 oder DIN A 4, je Seite	0,90
4.	Ablichtungen und Fotoscans auf dem Großkopierer: je laufender Meter	8,30
5.	Verlustbestätigung bei Fundsachen	8,90
6.	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen, je angefangene Viertelstunde	15,40
7.	Bestätigung der Übereinstimmung einer Kopie mit dem Original, je Seite	4,60

### B Besondere Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Verwaltungsleistung beim Vollzug insbesondere nach BbgArchivG und Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind: je angefangene Viertelstunde;  insgesamt höchstens jedoch	14,00  1.000,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB a) bei lediglich einem Buchgrundstück i. S. d. Grundbuchrechts b) bei mehr als einem Buchgrundstück i. S. d. Grundbuchrechts, je angefangene Viertelstunde	23,40  14,00
3.	Aufbruchgenehmigung	154,50
4.	Anliegerbescheinigung	13,30
5.	Vergabe einer Hausnummer	31,00
6.	Trassenzustimmung	185,50
7.	Erhaltungsrechtliche Genehmigung nach § 173 BauGB	125,40
8.	Zustimmung zu Baustellenzufahrten	89,40
9.	Zustimmung zu Grundstückszufahrten, -zugängen	89,40
10.	Genehmigung von Pollern	61,40
11.	Anträge auf Baumfällung/Kroneneinkürzung gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt	15,45

	Oranienburg, je angefangene Viertelstunde	
12.	Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, je angefangene Viertelstunde	15,45
13.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	11,00
14.	Bescheinigung über die steuerliche Zuverlässigkeit (Negativbescheinigung)	22,10
15.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort (liegt der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen): je angefangene Viertelstunde	14,05
16.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die mobile Schmutzwasserbeseitigung	146,90
17.	Sonstige Ausnahmeregelungen zu Satzungsregelungen des Entwässerungsbetriebes	146,10
18.	Planungsrechtliche Bestätigung für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag	12,80
19.	Bescheinigung zur Anwendung der Ausnahmeregelung des § 24 Energieeinsparverordnung (EnEV): je angefangene Viertelstunde	19,20
20.	Planungsrechtliche Stellungnahmen - unverbindliche (schriftliche) planungsrechtlichen Beurteilung eines oder mehrere Grundstücke auf Grundlage des Baugesetzbuches: je angefangene Viertelstunde	19,20